

Coronavirus-Pandemie

Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die für den Freiversuch maßgebliche Semesterzahl

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 wurde in § 37 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) die Regelung aufgenommen, dass das Sommersemester 2020 bei der nach § 37 Abs.1 Satz 1 JAPO für den Freiversuch in der Ersten Juristischen Staatsprüfung maßgeblichen Semesterzahl nicht berücksichtigt wird (Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 11. August 2020, GVBl S. 514).

Die Regelung gilt sowohl für Studierende, die sich im Sommersemester 2020 im achten Fachsemester befunden haben, als auch für Studierende, die sich in diesem Semester noch in einem früheren Semester befunden haben. Dies bedeutet, dass das Sommersemester 2020 auch bei einer Anmeldung zum Freiversuch in einem späteren Prüfungstermin als der EJS 2021/2 nicht mitgerechnet wird.

Einen rückwirkenden Charakter hat die Regelung nicht, d.h. Prüfungsteilnehmer, deren letzte Möglichkeit zur Ablegung der Prüfung im Freiversuch in dem unmittelbar auf das Wintersemester 2019/2020 folgenden Prüfungstermin EJS 2020/1 bestand und für die sich insoweit die Einschränkungen im Sommersemester 2020 noch nicht auswirken konnten, erhalten dadurch keine zusätzliche Möglichkeit, den Freiversuch abzulegen.

Im Zulassungsverfahren für den Freiversuch zieht das Landesjustizprüfungsamt das Sommersemester 2020 automatisch ab; im Anmeldeformular für die Erste Juristische Staatsprüfung kann daher bei den Angaben zum Studium die Fachsemesterzahl entsprechend der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung eingetragen werden.